

Rechte künftiger Generationen – Rechte der Natur. Ein Vorschlag zur Erweiterung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Resolutionsentwurf der Gruppe Berner Theologen und Juristen von 1990 zuhanden des Reformierten Weltbundes (heute Weltbund der Reformierten Kirchen, WGRK)

Resolution

Die Autoren der folgenden Beiträge bitten den Reformierten Weltbund, sich die folgende Resolution zu eigen zu machen und sich für ihre Übernahme durch andere Kirchen einzusetzen.¹

Wir glauben, daß Gott, der Schöpfer, selbst für die Würde des Menschen eintritt. Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen. Keine menschliche Autorität kann dem Menschen die damit verliehene Würde nehmen oder bestreiten.

Wir glauben, daß Gott die Menschheit gesegnet hat und seine Treue von Geschlecht zu Geschlecht dauern läßt.

Wir glauben, daß Gott seine Schöpfung liebt und ihr Leben zur Entfaltung bringen will. Kein Geschöpf ist gleichgültig in seinen Augen. Jedes hat seine Würde und damit auch Anrecht auf Existenz.

Die Heilige Schrift bezeugt Gottes Bund mit seiner Schöpfung. „Ich aber, siehe, richte einen Bund auf mit euch und euren Nachkommen und mit allen lebenden Wesen“ (Gen 9-10).

Angesichts der Tatsache, daß dieses Versprechen heute durch menschliche Maßlosigkeit unterhöhlt wird,

- bekräftigen wir unser Bekenntnis zur unantastbaren Würde aller Menschen und fordern die Anerkennung und Gewährleistung der Menschenrechte auf der ganzen Erde,
- geben wir der Überzeugung Ausdruck, daß die heute Lebenden Verantwortung mittragen dafür, daß auch künftige Generationen in Würde leben können,
- treten wir dafür ein, daß nicht allein dem Menschen, sondern auch der von Gott geschaffenen Natur Rechte zuerkannt werden, und verwerfen die Ansicht, daß belebte und unbelebte Natur bloße Objekte sind, dem Menschen zu seiner beliebigen Verfügung übergeben.

Wir rufen die Kirchen auf, Gottes Bund mit seiner Schöpfung auch auf rechtlicher Ebene Raum zu schaffen, indem sie sich auf allen Ebenen für die Anerkennung folgender „Rechte künftiger Generationen“ und folgender „Rechte der Natur“ einsetzen.

A. Rechte künftiger Generationen

1. Künftige Generationen haben ein Recht auf Leben.
2. Künftige Generationen haben ein Recht auf nichtmanipuliertes, d.h. nicht durch Menschen künstlich verändertes menschliches Erbgut.

¹ Der Exekutivausschuß des Reformierten Weltbundes hat im August dieser Resolution zugestimmt und beschlossen, sie in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen.

3. Künftige Generationen haben ein Recht auf eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt, damit auf Leben in einer reichen Natur und auf Wahrung vielfältiger genetischer Ressourcen.
4. Künftige Generationen haben ein Recht auf gesunde Luft, auf eine intakte Ozonschicht und auf hinreichenden Wärmeaustausch zwischen Erde und Weltraum.
5. Künftige Generationen haben ein Recht auf gesunde und hinreichende Gewässer, besonders auf gesundes und hinreichendes Trinkwasser.
6. Künftige Generationen haben ein Recht auf einen gesunden und fruchtbaren Boden und auf einen gesunden Wald.
7. Künftige Generationen haben ein Recht auf erhebliche Vorräte an nicht (oder nur sehr langsam) erneuerbaren Rohstoffen und Energieträgern .
8. Künftige Generationen haben das Recht, keine Erzeugnisse und Abfälle früherer Generationen vorfinden zu müssen, welche ihre Gesundheit bedrohen oder einen übermäßigen Bewachungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordern.
9. Künftige Generationen haben ein Recht auf „kulturelle Erbschaft“, d.h. auf Begegnung mit der von früheren Generationen geschaffenen Kultur.
10. Künftige Generationen haben allgemein ein Recht auf physische Lebensbedingungen, die ihnen eine menschenwürdige Existenz erlauben. Insbesondere haben sie ein Recht, keine von ihren Vorfahren bewußt herbeigeführten physischen Gegebenheiten hinnehmen zu müssen, die ihre individuelle und gesellschaftliche Selbstbestimmung in kultureller, wirtschaftlicher, politischer oder sozialer Hinsicht übermäßig einschränken.

B. Rechte der Natur

1. Die Natur - belebt oder unbelebt - hat ein Recht auf Existenz, d.h. auf Erhaltung und Entfaltung.
2. Die Natur hat ein Recht auf Schutz ihrer Ökosysteme, Arten und Populationen in ihrer Vernetztheit.
3. Die belebte Natur hat ein Recht auf Erhaltung und Entfaltung ihres genetischen Erbes.
4. Lebewesen haben ein Recht auf artgerechtes Leben, einschließlich Fortpflanzung, in den ihnen angemessenen Ökosystemen.
5. Eingriffe in die Natur bedürfen einer Rechtfertigung. Sie sind nur zulässig,
 - wenn die Eingriffsvoraussetzungen in einem demokratisch legitimierten Verfahren und unter Beachtung der Rechte der Natur festgelegt worden sind,
 - wenn das Eingriffsinteresse schwerer wiegt als das Interesse an ungeschmälerter Wahrung der Rechte der Natur und
 - wenn der Eingriff nicht übermäßig ist. Nach einer Schädigung ist die Natur wenn immer möglich wiederherzustellen.
6. Seltene, vor allem artenreiche Ökosysteme sind unter absoluten Schutz zu stellen. Die Ausrottung von Arten ist untersagt.

Wir appellieren an die Vereinten Nationen, ihre allgemeine Erklärung der Menschenrechte auszuweiten und die genannten Rechte ausdrücklich zu formulieren. Gleichzeitig appellieren wir an die einzelnen Staaten, sie in ihre Verfassung und in ihre Gesetzgebung aufzunehmen

Dieser Text ist aus einer Theologischen Fachzeitung (Evangelische Theologie 50/1990, 434–436.) Für die Aufschaltung auf die Webseite von evrefblog.ch wurde dieses PDF zur besseren Lesbarkeit neu formatiert.